

Satzung

*des Kleingartenvereins „Zukunft“ e.V. im
VGS*

Adolf-Merten-Straße 18

16515 Oranienburg

Oranienburg, den 20. Februar 1999

§1 Name, Sitz des Kleingartenvereins

- (1) Der Kleingartenverein führt den Namen „Zukunft“ e.V. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig im Sinne des Vereinigungsgesetzes vom 20.02.1990. Der Sitz des Kleingartenvereins befindet sich in: 16515 Oranienburg
Adolf- Merten-Straße 18

und ist beim Amtsgericht unter der Nummer I.103. in das Vereinsregister eingetragen als ordnungsgemäßer Rechtsnachfolger des VKSK „Zukunft“ Sparte 39.

- (2) Der Kleingartenverein „Zukunft“ e.V. ist Bestandteil des Kreisverbandes und arbeitet auf der Grundlage eines gesondert abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kleingartenverein „Zukunft“ e.V. Oranienburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgeordnetenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Kleingartenvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Körperschaft ist selbstlos tätig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kleingartenvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Ziel und Aufgabe des Kleingartenvereins

- (1) Der Kleingartenverein stellt sich das Ziel
- (a) die Mitglieder bei der Gestaltung ihrer Anlagen und Gärten sowie bei einer ökologisch orientierten Tätigkeit in den Gärten zu fördern und zu unterstützen;
 - (b) den Rechtsschutz der Kleingärten, Siedler, Mietergärtner der Kleingartenanlage und der Errichtung neuer Gärten in Verbindung mit der Landschafts- und Ortsgestaltung zur Förderung der Erholung und Gesundheit zu sichern;
 - (c) einer sinnvoll und harmonischen Einordnung und Erhaltung der Kleingartenanlage in der Grünzone der Stadt und in der Landschaft in ihrer Funktion als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung;
 - (d) die Natur und die Umwelt innerhalb der Anlage, deren Umfeld und in den Gärten zu schützen, zu pflegen und zu fördern;
 - (e) die Kleintierzucht und-haltung sowie die Bienenhaltung in der Anlage zu fördern.
- (2) Die Aufgaben des Kleingartenvereins bestehen in
- (a) der Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Behörden und Ämtern der Stadt Oranienburg sowie der Rechtsberatung der Mitglieder im Streitfall;
 - (b) der Mitwirkung bei der Schaffung und Gestaltung rechtlicher Bedingungen zur Nutzung von Bodenflächen sowie Versicherungsschutz;

- (c) der fachlichen Beratung zur Förderung einer naturverbundenen Freizeitgestaltung in Verbindung mit einer sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens;
 - (d) der Unterstützung der Mitglieder bei der Gestaltung schöner, der Erholung dienender Kleingärten einschließlich der Pflege und Erhaltung von Natur und Umwelt innerhalb und im Umfeld der Kleigartenanlage.
- (3) Der Kleingartenverein als gemeinnützige Vereinigung wirkt auf demokratischer Grundlage und setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer ein.

Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Interessen. Die Mittel des Kleingartenvereins dürfen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der BRD hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenvereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Kleingartenverein „Zukunft“ e.V. ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Vorstandes keine Einigung erzielt wurde.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- (4) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschrieblicher Anerkennung wirksam. Die Aufnahmegebühr beträgt 26,00€.
- (5) Alle Mitglieder, die bereits in der Sparte 39 des VKSK organisiert waren, werden bei Anerkennung dieser Satzung in den Kleingartenverein „Zukunft“ e.V. übernommen.
- (6) Anträge zum Erwerb eines Pachtgrundstückes müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der über deren Befürwortung und Bestätigung des zu fertigenden Pachtvertrages entscheidet.

Die Gebühr über die zu fertigende Umschreibung beträgt derzeit 93,00€ und ist von neuen Pächter zu entrichten.

- (7) Pachtverträge werden befristet auf ein Jahr abgeschlossen. Kommt der Pächter seinen kleingärtnerischen Pflichten nach, verlängert sich der Pachtvertrag automatisch um ein Jahr. Bei Nichteinhaltung der Gartenordnung verlängert sich der Pachtvertrag nicht, dem Pächter wird dann zum Ablauf der Jahresfrist gekündigt.

§5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen des Kleingartenvereins teilzunehmen
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen
- einen Antrag zur Nutzung des Kleingartens zu stellen

§6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (a) diese Satzung und den Kleingarten-Nutzungsvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Kleingartenvereins kleingärtnerisch zu beteiligen;
- (b) Beschlüsse des Kleingartenvereins anzuerkennen und sich aktiv für deren Erfüllung einzusetzen;
- (c) Mitgliedsbeiträge sowie finanzielle Verpflichtungen, die in der Satzung festgelegt sind und sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, entsprechend der Festlegung des Nutzungsvertrages zu entrichten. Die Höhe wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt;
- (d) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Dies bezieht sich insbesondere auf Gemeinschaftsleistungen wie die ständige Sauberhaltung und Pflege der Flächen vor den Gartengrundstücken bis zur Straße sowie gemeinnützige Arbeiten zur Pflege, Wartung und Instandhaltung des Vereinsgeländes und des Vereinsgebäudes sowie in Vorbereitung auf Veranstaltungen.
- (e) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen und Festlegungen sind regelmäßig und termingerecht zu erfüllen. Über den Inhalt und Umfang der Leistungen, haben sich die Mitglieder regelmäßig
 - auf den Mitgliederversammlungen
 - am Schaukasten des Vereinshauses

selbstständig zu informieren.

- (f) Wer der Einladung zur Jahreshauptversammlung nicht nachkommt und unentschuldigt fehlt, wird mit einem Bußgeld von 30,00€ belegt. Diese sind nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Kleingartensparte zu überweisen.

Bei persönlichen Versäumnissen erfolgt nach Ablauf von 2 Monaten eine Mahnung, die eine Mahngebühr von 10,00€ einschließt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Schriftliche Austrittserklärung
 - (b) Ausschluss
 - (c) Tod
- (2) Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) Die ihm aufgrund der Satzung oder der Gartenordnung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
 - (b) Durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Kleingartenvereins in grober Weise geschädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Gartenvereins gewissenlos verhält;
 - (c) Im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen und des Pachtzinses sowie anderen, die sich aus der Satzung ergebenden und durch den Vorstand festgelegten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kleingartenverein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt;
 - (d) Seine Rechten oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder der Nutzung seines Kleingartens auf Dritte überträgt;
 - (e) Die kleingärtnerische Nutzung des Pachtgrundstückes (mindestens ein Drittel der Fläche mit Obst und Gemüse in sinnvoller Kombination) trotz terminlicher Mahnung zur Veränderung und nach Ablauf von weiteren 2 Monaten nicht einhält.

Begründete Anträge zur Terminverlängerung sind schriftlich beim Vorstand zur Entscheidung einzureichen.

Sollte die geforderte kleingärtnerische Nutzung durch den Pächter trotz Mahnung nicht erfolgen, kann durch den Vorstand eine Ordnungsstrafe bis zu einer Höhe von 255,65€ mehrfach ausgesprochen werden. Tritt nach dieser Maßnahme keine Veränderung ein, so wird über den Kreisverband des VGS eine Räumungsklage eingeleitet.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
 - (a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
 - (b) Kann das Mitglied wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der öffentlichen Vorstandssitzung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
 - (c) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung zu begleichen.

§8 Organe des Kleingartenvereins

Die Organe des Kleingartenvereins „Zukunft“ e.V. sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kassenrevisionskommission

§9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kleingartenvereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Gartenvereins erfordern, einzuberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und ist durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bekanntzugeben. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Kleingartenvereins bindend.

Die Abstimmung über Beschlüsse kann offene oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

(5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(6) Vertreter des Stadt-, Kreis- oder Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (a) Die Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen;
- (b) Die Wahl des Vorstandes
- (c) Die Wahl der Kassenrevisionskommission;
- (d) Die Beschlussfassung über die Veränderung des Kleingartenvereins, seine Teilauflösung oder über die Auflösung des Kleingartenvereins sowie alle Grundfragen des Kleingartenvereins und Anträge;
- (e) Die Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, Pachtzins u. ä.;

- (f) Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (h) Die jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und des Berichtes der Kassenrevisionskommission sowie die Entlastung des Vorstandes;
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in den jeweiligen Protokollen durch den Schriftführer exakt und formuliert. Sie werden durch
- Den Schriftführer und
 - Den Vorsitzenden

unterzeichnet.

§10 Vorstand des Kleingartenvereins

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
- (a) Dem Vorsitzenden
 - (b) Dem Geschäftsführer und dem Stellvertreter
 - (c) Dem Schriftführer
 - (d) Dem Schatzmeister
 - (e) dem Gartenfachberater
 - (f) Es können weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird in der Regel für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie übertragene Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Kleingartenverein im Rechtsverkehr zu vertreten.

Grundsätzlich erfolgt diese Vertretung durch 2 Vorstandsmitglieder, wovon ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder der Geschäftsführer sein muss.

- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Geschäftsführer und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.

Die Festlegungen des Vorstandes sind in einem Protokollbuch durch den Schriftführer festzuhalten.

- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die bei der Wahrnehmung ihrer obliegenden Pflichten entstehenden Reise- und andere Kosten sind vom Gartenverein zu erstatten. Für die Tätigkeiten im Interesse des Gartenvereins außerhalb von Vorstandssitzungen können die Vorstandsmitglieder angemessene Aufwandsentschädigungen erhalten. Festlegungen dazu erfolgen monatlich in den Vorstandssitzungen.

- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind
- (a) Die laufende Geschäftsführung des Kleingartenvereins;
 - (b) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung der Beschlüsse;
 - (c) Die Verwaltung und Pflege der Geschäftseinrichtungen;
 - (d) Die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand des VGS, dem Verpächter sowie anderen Verwaltungsinstitutionen;
 - (e) Die Berufung von Kommissionen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit.

§11 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Kreis- oder Landesverbandes durchzuführen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten-Nutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§12 Finanzierung des Kleingartenvereins

Die Finanzierung des Kleingartenvereins erfolgt durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Umschreibgebühren.

§13 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Kleingartenvereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers vorzunehmen.

§14 Die Kassenrevisionskommission

- (1) Der Kleingartenverein hat jährlich eine Kassenrevisionskommission zu wählen, die mindestens aus drei Personen besteht. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Mitglieder der Kassenrevisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenrevisionskommission vorzunehmen. (Konto und Belegwesen)

Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Auflösung des Kleingartenvereins

Bei Auflösung des Kleingartenvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen nach dem Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. zu, der es unmittelbar und ausdrücklich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Kleingartenvereins (Kassenbücher usw.) dem Landesverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§17 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am
20. Februar 1999

beschlossen.

Letzte Änderung durch Beschlussfassung am 04. März 2017

Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Kreisgericht.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.